

Richtlinie zur Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen zur Durchführung familienentlastender Dienste (FED) im Freistaat Thüringen

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Befristung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für FED in Thüringen.

1.2 Zweck der Förderung ist, die Arbeit der FED mit seinen sozialpädagogischen Angeboten und Maßnahmen sicherzustellen und eine niedrigschwellige Betreuung der behinderten Menschen aufrechtzuerhalten, um eine vollstationäre Unterbringung von Menschen mit Behinderungen möglichst zu vermeiden.

Zielgruppen der FED sind Familien mit behinderten Angehörigen aller Behinderungsarten, die im gemeinsamen Haushalt leben, jedoch nicht mit seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen sowie mit jungen Volljährigen, die entsprechende Hilfe nach §§ 41, 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

1.3 Sozialpädagogische Angebote und Maßnahmen der FED sind insbesondere:

- stunden- oder tageweise Betreuung von Menschen mit Behinderungen im privaten Bereich,
- Wochenendbetreuung von Menschen mit Behinderungen,
- Unterstützung von Angehörigen behinderter Menschen bei der Haushaltsführung,
- ambulante Freizeitangebote für Angehörige behinderter Menschen,
- Beratung und Begleitung von Angehörigen,
- Eltern- und Selbsthilfegruppeninitiativen.

Die Angebote und Maßnahmen müssen dem individuellen Bedarf entsprechend familiennah und verlässlich abrufbar sein.

1.4 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Ziele des Programms sind:

- landesweite, bedarfsgerechte Versorgung mit FED,
- Stärkung der Familien durch Beratung und Betreuung,
- Entlastungen der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, um deren Selbsthilfekräfte zu stärken.

1.4.1 Für die Erreichung der Ziele sind folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl der geförderten FED,
- Anzahl der hauptberuflichen Fachkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen,
- Anzahl der Betreuungen,
- Anzahl der betreuten Familien,
- Einzelbetreuungen insgesamt,
- Stundenanzahl Betreuung Erwachsene insgesamt,
- Stundenanzahl Betreuung Kinder insgesamt,
- Anzahl der Gruppenbetreuungen insgesamt,
- Stunden Gruppenbetreuungen insgesamt,
- Anzahl der Beratungen,
- mittlere Beratungsdauer in Stunden.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige Sach- und Personalausgaben für hauptberufliche Fachkräfte nach Ziffer 4.2 von familienentlastenden Diensten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger als Träger von FED sind:

- Wohlfahrtsverbände,
- freigemeinnützige Träger, soweit sie einem Verband der freien Wohlfahrts-
pflege angehören,
- Kirchengemeinden oder -verbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Beim Zuwendungsempfänger soll mindestens eine Fachkraft hauptberuflich und -verantwortlich tätig sein, deren Aufgaben vor allem darin bestehen:

- den Erstkontakt mit den Familien aufzunehmen,
- Familien mit schwerst- und mehrfachbehinderten Angehörigen zu betreuen und fachlich zu begleiten,
- den Einsatz der anderen, auch ehrenamtlichen, Mitarbeiter/-innen zu koordinieren und sie fachlich anzuleiten,
- Verhandlungen mit gesetzlichen Kostenträgern und freiwilligen Zuwendungsgebern zu führen,
- die Aufgabenwahrnehmung mit anderen ambulanten Diensten und dem Sozialamt zu koordinieren,
- Verhandlungen zum Finanzierungskonzept der nicht gedeckten Ausgaben zu führen.

4.2 Für die Erbringung der familienentlastenden Dienste ist eine gut organisierte Zusammenarbeit von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen erforderlich.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter/-innen sich für die jeweilige zu erfüllende Aufgabe persönlich eignen und über entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten für diese Aufgabe verfügen.

Das Fachkräfteangebot für die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen ist insbesondere bei nachstehenden Abschlüssen erfüllt:

- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Sozialer Arbeit,
- staatlich anerkannte/-r Heilpädagogin/-e,
- staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation,
- staatlich anerkannte/-r Alten-, Kranken- und Gesundheitspfleger/-in mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation,
- Fachkraft für Soziale Arbeit.

Das für Soziales zuständige Ministerium kann im Einzelfall Abweichungen von den geforderten Abschlüssen zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

Soweit für die jeweiligen Berufe eine staatliche Anerkennung geregelt ist, muss diese vorliegen. Erfahrungen in der fachspezifischen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen sollten gegeben sein.

Nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen sollten über Berufserfahrung verfügen, die sie für die jeweilige Betreuungs- und Unterstützungstätigkeit befähigt. Ausbildungsabschlüsse werden für diese Mitarbeiter/-innen nicht vorgegeben. Es können auch Praktikanten*innen, Mitarbeiter/-innen im berufsvorbereitenden sozialen Jahr (BSJ) und zeitweise Mitarbeiter*innen im Anerkennungsjahr Soziale Arbeit eingesetzt werden.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass Mitarbeiter/-innen vor der Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) vorlegen. Grundsätzlich gilt bei einer regelmäßigen Förderung, dass das Führungszeugnis nicht älter als fünf Jahre sein darf.

- 4.3 Der Zuwendungsempfänger muss die ihm zur Verfügung stehenden Eigenmittel sowie die ihm gesetzlich zustehenden Mittel Dritter für die Erfüllung des Zuwendungszweckes einsetzen.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 10 % betragen. Dieser kann ganz oder teilweise durch von den auftraggebenden Angehörigen gezahlte Entgelte sowie durch Spendenmittel aufgebracht werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

5.2 Förderung der Sachausgaben:

5.2.1 Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- anteilige ortsübliche Mieten und Strom sowie Betriebskosten,
- Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Inventarisierungsgrenze nach Nr. 4.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Bürokommunikationsgeräten,
- sonstige Ausgaben (laufende Mieten/Leasing für Bürogeräte, Kommunikationsausgaben wie z. B. Telefon und Internet).

5.2.2 Die zuwendungsfähigen Sachausgaben können mit einem Maximalbetrag von bis zu 5.000 EUR pro FED bezuschusst werden.

5.3 Zuwendungsfähige Personalausgaben:

- 5.3.1 Zuwendungsfähige Personalausgaben sind nur die Ausgaben, die im Rahmen der Erfüllung des Zweckes entstehen. Dabei werden maximal zwei hauptberufliche Fachkräfte bei einer Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe E-9 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder gefördert. Dabei darf der Zuwendungsempfänger seine Beratungsfachkräfte nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete.
- 5.3.2 Die Höhe der Zuwendung des Landes an den zuwendungsfähigen Personalausgaben für hauptberufliche Fachkräfte kann maximal bis zu 60 % betragen.
- 5.4 Nicht gefördert werden Leistungen, die von Sozialstationen oder anderen mobilen Diensten erbracht werden bzw. für die ein gesetzlicher Leistungsträger zuständig ist und die deshalb von diesem zu finanzieren sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Über die geleisteten Angebote und Maßnahmen im Rahmen von Ziffer 1.3 sind Nachweise und Statistiken zu führen, entsprechend der Vorgaben der Bewilligungsbehörde.
- 6.2 Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn an den Angeboten und Maßnahmen gemäß Ziffer 1.3 Bedarf besteht. Der zeitliche Betreuungsaufwand pro Familie und behinderten Angehörigen soll regelmäßig monatlich 15 Stunden bzw. 180 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich in einfacher Ausführung bis zum 31. Oktober des Vorjahres des Förderbeginns bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt einzureichen. Für den Antrag ist das im Internet durch die GFAW bereitgestellte Formular zu verwenden.

7.1.2 Der Antrag hat zu enthalten:

- eine inhaltliche Konzeption und Auflistung der geplanten Angebote und Maßnahmen nach Ziffer 1.3,
- einen Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- eine Stellungnahme des örtlichen Sozialhilfeträgers zum Bedarf an den FED und zur koordinierten Aufgabenabstimmung mit den anderen ambulanten Hilfsdiensten (z. B. Sozialstationen) sowie zum Finanzierungsplan des Trägers,
- Angaben zu Anzahl, Qualifikation und Entlohnung der hauptberuflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Im Finanzierungsplan sind Leistungen, die von anderen Sozialleistungsträgern, freiwilligen Zuwendungsgebern oder den Angehörigen der behinderten Menschen erbracht wurden oder zu erbringen sind, gesondert auszuweisen.

Auf bereits bei der GFAW vorliegende Unterlagen kann Bezug genommen werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der GFAW, Bewilligungsbehörde, bewilligt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Abruf bei der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist auf dem durch die Bewilligungsbehörde im Internet bereitgestellten Formular auszufertigen und bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Für die Förderung der Projekte wird der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 ANBestP zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist der GFAW zusätzlich als elektronische Datei zu übermitteln.

7.4.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs.1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.4.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Befristung

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Erfurt, 7. Januar 2019

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 7. Januar 2019
Az.: 23-6436, ThürStAnz Nr. 4/2019